



Regensburg, 5. August 2020

Pressemitteilung

Erntehelfer müssen in häuslicher Quarantäne bleiben

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat mit Beschluss vom 4. August 2020 den Antrag eines niederbayerischen Gemüsebauern auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit der ihm der Einsatz von negativ auf Corona getesteten Erntehelfern ermöglicht werden sollte.

Der Antragsteller führt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schwerpunkt im Anbau von Obst und Gemüse. Derzeit befinden sich etwa 470 Personen als Erntehelfer auf seinem Anwesen. Bei einer ersten Reihentestung auf SARS-CoV-2 kam es am 25. Juli 2020 bei 174 Personen zu positiven Befunden, fast 300 Personen wurden negativ getestet. Aufgrund einer Anordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau standen die Erntehelfer in der Folge unter vollständiger häuslicher Quarantäne. Sie durften daher auch nicht zur Ernte und Feldarbeit im Betrieb des Antragstellers eingesetzt werden. Bei einer zweiten Reihentestung kam es am 31. Juli 2020 auch bei 52 weiteren der zunächst negativ getesteten Personen zu positiven Testergebnissen.

Der Antragsteller machte bei Gericht geltend, der Einsatz der negativ getesteten Erntehelfer sei dringlich, weil die Haupterntezeit der Einlegegurke nur bis Mitte August dauere. Ohne die Erntehelfer sei ein Totalausfall der diesjährigen Gurken-ernte zu erwarten, der für den Antragsteller existenzbedrohend sei.

Die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg lehnte den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ab, da das Landratsamt auf Grundlage des Infektionsschutzrechts eine vollständige häusliche Quarantäne als Schutzmaßnahme gegenüber einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 anordnen durfte. Die behördliche Entscheidung sei ermessensgerecht und verhältnismäßig. Die vollständige Isolation der Erntehelfer sei insbesondere erforderlich, um die unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu stoppen. Sie sei trotz der gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Antragsteller auch angemessen, da von SARS-CoV-2 eine große Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung mit dem Risiko schwerer Krankheitsverläufe ausgehe.

Gegen den Beschluss ist Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Der Beschluss vom 4. August 2020 (Az. RN 14 E 20.1311) ist in anonymisierter Fassung abrufbar unter www.vgh.bayern.de/vgregensburg/oeffentl/termine/

Diese Pressemitteilung können Sie auch auf der Homepage des Gerichts nachlesen unter www.vgh.bayern.de/vgregensburg/oeffentl/pm/.

Pressestelle	Dienstgebäude	Telefon	Telefax
VP Markus Eichenseher RiVG Gerhard Apfelbeck Ri'inVG Martina Förg RiVG Dr. Johannes Wörle	Tel. (0941) 5022-444 Tel. (0941) 5022-111 Tel. (0941) 5022-222 Tel. (0941) 5022-333	Haidplatz 1 93047 Regensburg	(0941) 5022-0 (0941) 5022-999
		E-Mail presse@vg-r.bayern.de Internet http://www.vgh.bayern.de/vgregensburg/	